



Merkblatt zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit 2005 ein Teil des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII).

Die Grundsicherung ist Sozialhilfe und soll den notwendigen Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen. Sie ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers.

Die Leistung wird frühestens ab der Antragstellung gewährt.

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt - in der Regel den ersten Wohnsitz - im Landkreis Ludwigsburg hat, muss seinen Antrag im Landratsamt Ludwigsburg oder in seinem örtlichen Rathaus stellen.

Wer hat einen Anspruch?

Antragsberechtigt ist, wer

- das 65. Lebensjahr vollendet hat
- **oder**
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und auf Dauer voll erwerbsgemindert ist.

Voraussetzung ist auch, dass das Einkommen und Vermögen des Antragstellers und seines im gleichen Haushalt lebenden Partners eine bestimmte Höhe nicht überschreitet:

Diese errechnet sich aus dem Eckregelsatz von 364,00 Euro oder 291,00 Euro pro Monat (je nachdem, ob es sich um eine alleinstehende Person oder um Haushaltsangehörige handelt).

Dazu kommen die Kosten für die Miete und die Nebenkosten sowie der Krankenversicherung, wenn Sie nicht pflichtversichert sind. Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ erhalten einen Zuschlag. Weitere Zuschläge können sich z.B. aus einer vom Gesundheitsamt attestierten, schwerwiegenden Erkrankung wegen kostenaufwendiger Ernährung ergeben.

Von diesem Bedarf wird das gesamte Netto-Einkommen abgezogen. Hierzu zählt auch das Einkommen des Partners. Der Grundsicherungsanspruch wird für beide gemeinsam berechnet.

Auch das Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen des Antragstellers - also seiner Eltern oder seiner Kinder - wird berücksichtigt wenn es jährlich mehr als 100.000,00 Euro beträgt.

Wichtig ist auch: Der Anspruch des Antragstellers darf nicht durch Selbstverschulden herbeigeführt worden sein, also zum Beispiel durch Unterhaltsverzicht oder durch verschenktes Vermögen (z.B. der Übertragung eines Grundstücks)

Die Vermögensfreigrenzen betragen

- bei Alleinlebenden 2.600,00 Euro
- bei Verheirateten oder in Partnerschaft Lebenden 3.214,00 Euro

Was gilt als Vermögen?

Zum Vermögen gehören neben dem Bargeld, dem Guthaben auf dem Girokonto und dem Sparbuch auch Lebensversicherungen, fest angelegte und nicht sofort verwertbare Gelder, Aktien, Geschäftsanteile, Kraftfahrzeuge sowie Häuser und Eigentumswohnungen.

Bei selbstgenutztem Wohneigentum gibt es erhöhte Freigrenzen. Die Wertgrenze beträgt bei einem Einfamilienhaus:

von einer Person bewohnt	146 000 Euro
von zwei Personen bewohnt	173 900 Euro
von drei Personen bewohnt	201 800 Euro

bei einer Eigentumswohnung:

von einer Person bewohnt	101 800 Euro
von zwei Personen bewohnt	129 800 Euro
von drei Personen bewohnt	157 700 Euro

für jede weitere Person 27 900 Euro

Ihre Ansprechpartner:

Weitergehende Informationen erhalten Sie über Ihr Rathaus oder über das Landratsamt Ludwigsburg:

**Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Sozialhilfe- und
Versorgungsangelegenheiten
Hindenburgstraße 30
71631 Ludwigsburg**

(Mo- Do. 8.30 bis 12.00 Uhr telefonisch bzw. zu den üblichen Öffnungszeiten persönlich, bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.)